
Schützenverein 1958 Lorsch e. V.



Inhaltsverzeichnis
der Satzung des Schützenverein 1958 Lorsch e. V.
in der Fassung vom 19.03.2010

§ 1	Name und Sitz	Seite 2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 3	Geschäfts- und Sportjahr	Seite 2
§ 4	Mitgliedschaft in den Verbänden	Seite 3
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 7	Organe des Vereins	Seite 5
§ 8	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 9	Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 10	Kassenprüfer	Seite 6
§ 11	Der Vorstand	Seite 7
§ 12	Ordnungen	Seite 7
§ 13	Jugendabteilung und Ausschüsse	Seite 8
§ 14	Auflösungsbestimmungen	Seite 8
§ 15	Daten und Datenschutz	Seite 9
	Schlussbestimmungen	Seite 9

Schützenverein 1958 Lorsch e. V.



Satzungsänderung / Neufassung

Die Neufassung ersetzt die zuletzt geänderte Satzung vom 17. März 1979

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Schützenverein 1958 Lorsch e.V.“

und hat seinen Sitz in 64653 Lorsch. Der Verein wurde am 25. September 1958 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Vereins-Nr.: 8 VR 20462 eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportschiessens.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege und freiwillige Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen schiesssportlicher Art
 - c) Einsatz von ausgebildeten, lizenzierten Schießsporttrainern.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen, soweit dem Verein hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

§ 3

Geschäfts- und Sportjahr

Das Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4

Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Landessportbund Hessen e. V. (LSBH)
- b) Hessischen Schützenverband e.V. (HSV)
- c) Deutschen Schützenbund e.V. (DSB)

§ 5

Mitgliedschaft

1.) Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder, aktiv und passiv ab dem 18. Lebensjahr
- b) Jugendmitglieder aktiv und passiv von 12 – 18 Jahren
- c) Passive Mitglieder unter 12 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

2.) Aktives Mitglied ist, wer im Besitz eines Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes ist oder eine Anzahl bestimmter Nutzungseinheiten, die von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird, in Anspruch nimmt.

3.) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, der bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Dies gilt nicht für Mitglieder, unter § 5, Abs. 1/C.

4.) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

5.) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

6.) Ehrenmitglied ist derjenige, der auf Grund von besonderen Verdiensten für den Verein durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, als Ehrenmitglied ernannt worden ist und die Ernennung akzeptiert hat.

7.) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt des Mitgliedes, der schriftlich und spätestens 3 Monaten vor Jahresende erfolgt sein muss. Eine nicht fristgerecht eingehaltene Kündigung verlängert die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr und der Beitrag ist für das Folgejahr noch zu entrichten.
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit dem Vereinsbeitrag bzw. sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Verzug ist, und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder erfüllt hat.
- c) durch Ausschluss bei vereinschädigenden Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der

Schützenverein 1958 Lorsch e. V.



Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

- d) mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, eine einmalige Aufnahmegebühr und eine nutzungsbedingte Standgebühr zu zahlen, deren Höhe jeweils durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Neueintritten während des Geschäftsjahres werden der anteilige Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr fällig und wird durch den Schatzmeister (oder Vorstand) erhoben. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Zahlung der angeforderten Beiträge. Die Jahresbeiträge werden jeweils zum 15. Februar des Jahres und die im Geschäftsjahr anfallenden Gebühren durch Neueintritt durch Lastschrift vom Neumitglied eingezogen. Dies ist geregelt durch die Beitrittserklärung.
- a) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - b) Es können Pflichtstunden auferlegt werden, die in der JHV beschlossen werden.
 - c) Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Jugendmitglieder unter 16 Jahren sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
 - d) Alle Mitglieder sind berechtigt, die satzungsgemäß gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen müssen durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt werden.
 - e) Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandmitglieds, eines von diesem bestellten Organs oder des Schiessleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, hat das Recht der Beschwerde beim Vereinsvorstand.
 - f) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, Das Vereinseigentum und die Vereinswaffen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
 - g) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.



§ 7

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 3.) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Tagesordnung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- 4.) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Bilanz und Jahresrechnung des Vereins
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Veranstaltungskalender
 - g) Haushaltsplan-Voranschlag
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
- 5.) Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 6.) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder erfolgt.
- 8.) Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie der ordentlichen.



§ 9

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 1.) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, diese Satzung bestimmt es anders. Jedes Mitglied, welches das Alter von 16 Jahren erreicht hat, hat eine Stimme. Enthaltungen, ungültige und blanko Stimmen zählen nicht mit.
- 2.) Das in der Mitgliederversammlung ausgesprochene Urteil des Vorsitzenden über das Resultat einer Abstimmung ist bindend.
- 3.) Über Sachen wird mündlich, über Personen wird schriftlich abgestimmt. Kandidiert bei einer Wahl für ein zu besetzendes Amt nur eine Person, so kann diese Wahl durch Akklamation geschehen; dafür wird vorher die Zustimmung der Versammlung benötigt.
- 4.) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5.) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen,

§ 10

Kassenprüfer

- 1.) Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Es gibt zwei Kassenprüfer, Sie dürfen kein Vorstandsmitglied sein. Wovon jedes Jahr derjenige, der am längsten Prüfer war, ausscheidet und neu gewählt wird.
- 2.) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist, die Bilanz und die Jahresrechnung zu prüfen, worüber sie in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
- 3.) Der Schatzmeister hat die Pflicht, alle Bücher zur Einsicht zu geben und gewünschte Informationen zu beschaffen. Die Bücher müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfern zur Verfügung gestellt werden
- 4.) Der Vorstand ist verpflichtet, die Bücher und Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren.



§ 11

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Standwart
 - Sportleiter
 - Jugendleiter
 - Pressewart
 - zwei Beisitzern
- 2.) Geschäftsführender Vorstand ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
- 3.) Nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, können in dem Vorstand Mitglied sein.
- 4.) Der Vorstand erstellt einen Plan, welcher das periodische Ausscheiden der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.
- 5.) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können sich direkt wieder zur Wahl stellen lassen.
- 6.) Der Kontakt mit Organisationen oder Stellen außerhalb des Vereins soll ausschließlich durch den Vorsitzenden geschehen bzw. durch seinen Vertreter.
- 7.) Jede Haftung des Vereins aus einer rechtsgeschäftlichen Tätigkeit des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, ist in allen Fällen auf das vorhandene Vereinsvermögen beschränkt. Eine darüber hinaus gehende persönliche Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

§ 12

ORDNUNGEN

- 1.) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- 2.) Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiessordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.



§ 13

Jugendabteilung und Ausschüsse

- 1.) Die Jugendlichen sollen in einer Jugendabteilung zusammengefasst werden. Die Leitung und Betreuung der Jugendlichen obliegt dem Jugendleiter, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 2.) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender des jeweiligen Ausschusses ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 14

Auflösungsbestimmung

- 1.) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lorsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



§ 15

Daten & Datenschutz

- 1.) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert und an den Verband übermittelt.
- 2.) Jede Person hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - a) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - b) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3.) Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Schlussbestimmungen

Wo in diesem Satzungstext die männliche Form verwendet wird, schließt dies auch die weibliche Form ein.

Die Satzung des Vereins wurde im Dezember 1958 verabschiedet und im Juli 1964, Dezember 1978 und März 1979 überarbeitet.

Die vorliegende Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2010 beschlossen.

Lorsch, 19.03.2010

1. Vorsitzende gez.: Marga Rehn
2. Vorsitzender gez.: Manfred Hertel (jun.)